

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2014
Ausgegeben am 13. Februar 2014
11. Stück

11. Gesetz: Baugesetz, Änderung

 XXIX. LT: RV 90/2013, 8. Sitzung 2013

Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) öffentliche Straßen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, es sei denn sie stehen in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Straße;“

2. Im § 11 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „1.700 Euro“ durch den Ausdruck „1.840 Euro“ ersetzt.

3. Im § 11 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „1.200 Euro“ durch den Ausdruck „1.300 Euro“ ersetzt.

4. Der § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beträge nach Abs. 1 lit. a und b ändern sich ab 2015 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der in Vorarlberg allgemein verwendete Baukostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2012 geändert hat. Die geänderten Beträge sind jeweils von der Landesregierung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.“

5. Der § 13 Abs. 4 lit. b lautet:

„b) 910 Euro pro m² bei fehlender Einstellplatzfläche und 210 Euro pro m² bei fehlender Abstellplatzfläche; diese Beträge ändern sich ab 2015 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der in Vorarlberg allgemein verwendete Baukostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2012 geändert hat; die geänderten Beträge sind jeweils von der Landesregierung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.“

6. Der § 16 lautet:

„§ 16 Bauprodukte

(1) Für Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur solche Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 15 entsprechen und deren Verwendung die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten sowie des Bauproduktgesetzes nicht entgegenstehen.

(2) Vorbehaltlich der an das Bauwerk oder die sonstige Anlage nach § 15 zu stellenden Anforderungen dürfen insbesondere verwendet werden:

- a) Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen und, falls sie in der Baustoffliste ÖE (§ 12 Bauproduktgesetz) angeführt sind, die Voraussetzungen des § 11 Bauproduktgesetz erfüllen;
- b) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 6 Bauproduktgesetz) angeführt sind und die Voraussetzungen nach § 5 Bauproduktgesetz erfüllen;
- c) Bauprodukte, für die eine bautechnische Zulassung (§ 14 Bauproduktgesetz) erteilt wurde.“

7. Im § 30 Abs. 1 werden nach dem ersten Satz der Satz „Dasselbe gilt für die wesentliche Änderung der Verwendung von Gebäuden, sofern die Verwendungsänderung vorübergehend ist.“ *eingefügt und im bisherigen zweiten Satz der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „bzw. die Dauer der Verwendungsänderung.“ angefügt.*

8. Im § 30 Abs. 2 lit. c wird nach dem Wort „sie“ *die Wortfolge „bzw. die Verwendungsänderung“ eingefügt.*

9. Im § 30 Abs. 3 wird nach dem Wort „Weiterbestandes“ *die Wortfolge „bzw. der Verwendungsänderung“ eingefügt.*

10. Im § 38 Abs. 3 lit. b wird der Ausdruck „§ 39 Abs. 1 lit. a, g, h und k bis n“ *durch den Ausdruck „§ 36 Abs. 1 lit. a bis g“ ersetzt.*

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Gabriele Nußbaumer

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner